

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz)

vom ...

I.

Der Erlass RB 411.61 (Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsgesetz] vom 3. März 2010) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen¹⁾ (Überschrift geändert)

¹⁾ Zur Deckung der Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen wird ein Zuschlag zur Besoldungspauschale gewährt. Dieser beträgt im Durchschnitt bei:

1. *(geändert)* Volksschulgemeinden: 24 %;
2. *(geändert)* Primarschulgemeinden: 30 %;

§ 23a (neu)

Befristung

¹⁾ § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung auf fünf Jahre befristet. Es gelten danach wieder die Zuschläge gemäss Fassung vom 12. März 2014:

1. Volksschulgemeinden: 23 %;
2. Primarschulgemeinden: 28 %.

§ 25 Abs. 1 (aufgehoben)

¹⁾ *Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Ziff. 1 und 2 sind auf fünf Jahre befristet, vgl. Übergangsbestimmung in § 23a.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber